

Örtliche Bauvorschriften

„STÜTZENGARTEN“

§ 74 LBO-BW

Textteil

I. Gestaltungsregelungen

§ 74 Abs.1 LBO

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

1.1 Maximale Höhe der baulichen Anlagen

Gebäudehöhen (GH) über Gelände

Die maximalen Gebäudehöhen dürfen das laut Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzte Maß nicht überschreiten.

Maximale Gebäudehöhe (GH)

Die maximale Gebäudehöhe (GH) ist das Maß zwischen dem höchsten Geländepunkt der überbauten Fläche und dem Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut, bei Pultdächern dem unteren Schnittpunkt.

1.2 Dachvorschriften

§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO

Dachform und Dachneigung

Die jeweils zulässigen Dachformen und Dachneigungen sind in der Planzeichnung, durch Eintrag in die Nutzungsschablone, festgesetzt. Für die Hauptgebäude sind nur diese Dachformen und Dachneigungen zulässig.

Es bedeuten:

SD Satteldach

PD Pultdach

Dacheindeckung

Dacheindeckungen sind nur in nicht glänzenden Materialien zulässig. Die Verwendung von unbeschichtetem Kupfer, Zink (auch Titanzink) oder Blei zur Dacheindeckung ist nicht zugelassen.

2. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO

2.1 Lagerfläche

Bodenabgrabungen oder -aufschüttungen zum Erreichen der Ebenfächigkeit sind innerhalb der gekennzeichneten, nicht überbaubaren Lagerflächen bis maximal 50 cm zulässig. Die Fläche ist ausschließlich aus wasserdurchlässigen Materialien wie Schotterrasen oder Wasser gebundenen Decken zu befestigen.

2.2 Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen

Stellplätze, Zufahrten und vergleichbare Anlagen auf den privaten Grundstücksflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen oder wasserzurückhaltenden Materialien wie Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrasen, Pflaster mit Breitfugen oder wasser gebundenen Decken zulässig.

3. Ver- und Entsorgungsleitungen

Eine Versorgung des Baugebietes mit Strom und Wasser sowie die Verlegung von Entwässerungsleitungen erfolgt nicht. Dachflächenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern.

Aufgestellt:

Balingen, den 15.102003

Vermessungsbüro U T T E N W E I L E R

Karl Uttenweiler

Dipl.-Ing. für Vermessung (FH), Beratender Ingenieur, Freier Stadtplaner

Anja Uttenweiler

Dipl.-Ing. für Vermessung (FH)

Pfitzerstraße 6, 72336 BALINGEN

Tel. 07433/26089-0, Fax 26089-20,

E-mail: KarlUttenweiler@t-online.de

Ausgefertigt:

Rosenfeld,